Letztes Register,

Ueber die beyde Churfürstl. Religions-Edicten.

Ueber das Edict de Anno 1682.

§. 1. Römisch-Catholische in Dero Landen bey dem, was sie jetzt besitzen, zu schützen. = = = P. 34.
2. Deren Wäysen-Kinder in die gemeine Wäysen-Häuser aufzunehmen, und die Religions-Freyheit ihnen zu vergönnen. = = = = ibid.
3. Dieselbe sollen vom Vorsteher-Amt über Evangelische Gast-Wäysen- und Armen-Häusern frey seyn. = ibid.
4. Wie es mit den Armen-Geldern, beym Kauf, Verkauf oder Contracten zu halten. = = ibid.
5. Die Armen von beyderseits Religionen zu den Armen-Gast- und Wäysen-Häusern zuzulassen, samt der Religions-Freyheit. = = = 35.
6. Die Römisch-Catholische Geistliche bey dem Brüchten-Geding absonderlich vorzunehmen, noch über Gebühr zu beschweren. = = = ibid.
7. Der Römisch-Catholischen Geistlichen freyer Zugang zu ihrer Religion Missethätern, und deren sichere Begleitung. = = = = ibid.
8. Die verstorbene Römisch-Catholische mit gemeinen Glocken zu beläuten. = = = 36.
9. Niemand der Religion halber zu beschimpfen noch zu beleydigen. = = = = ibid.
10. Wie den Gravirten auf geziemendes Ansuchen recht zu verschaffen. = = = ibid.

Ueber das Edict vom Jahr 1699.

§. 1. In Puncto Censuræ Ecclesiasticæ wird die beygefügte Clausula aufgehoben; die Visitation aber mag ohne Adjunction eines Commissarii geschehen. = = = = 39. 40.

2. Wie

2. Wie in Religions-Sachen mit den Brüchten zu verfahren. = = = = P. 41.
3. Das Schmähen auf eine der drey Religionen scharf verboten. = = = = ibid.
4. Keine Copulationes ohne Proclamation und Dimissorialen zu verrichten, und die Begräbnüß der Römisch-Catholischen auf gemeinen Kirchhöfen. = = ibid.
5. Den vorigen Edicten wegen der Armen-Gelder und Wäysen-Häuser wird inhæriret. = = = ibid.
6. In was Religion die Kinder, es sey vom letztlebenden Ehe-Gatten, oder nach beyder Eltern Todt, von den Vormündern, bis ad Annos Discretionis, zu erziehen. = = = = = ibid.

Einige wenige Druck-Fehler, die den Sinn stöhren, zu verbessern.

In der Gülich-Bergischen Kirchen-Ordnung.

P. 4. L. 9. für eine ließ ohne.
P. 5. L. penult. für Rechten ließ Richtern.
P. 14. L. 4. für keiner ließ keinem
P. 31. L. 11. für Schul-Diener ließ Kirchen-Diener.

In dem Religions-Vergleich von Anno 1672. und 1673.

P. 5. L. 25. ließ Difficultæten.
P. 17. L. 22. ist das Wort und auszutilgen.
P. 18. L. 8. für welche ließ welches.
P. 27. L. 7. ließ Menzeraden.
P. 61. L. 9. ließ Pfarr-Kirch.
P. 66. L. 19. ließ Synodi.

Im Neben-Recess von Anno 1666.

P. 10. L. 27. ließ Collator.
P. 20. L. 14. muß das zweyte ist ausgelassen werden.
P. 40. L. 12. ließ ob übel oder wohl.

Gedruckt bey Johann Sebastian Straube, Universitäts-Buchdrucker.